

Hinweise zum Deckungsschutz für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge

Die nachstehenden Hinweise sollen insbesondere interessierten Mitarbeitern der Mitgliedsverwaltungen des KSA einen Überblick zum Umfang des Kraftfahrtdeckungsschutzes für Privatfahrzeuge geben.

FÜR WEN KOMMT DER DECKUNGSSCHUTZ IN FRAGE?

Soweit der Dienstherr/Arbeitgeber bei der Beantragung des Kraftfahrtdeckungsschutzes das dienstliche Interesse an der Benutzung des Privatfahrzeuges des jeweiligen Mitarbeiters für dienstliche Geschäfte bestätigt, hat grundsätzlich jeder Mitarbeiter/Bedienstete unserer Mitgliedsverwaltungen die Möglichkeit über den kommunalen Dienstherrn/Arbeitgeber für das Privatfahrzeug beim Kommunalen Schadenausgleich Deckungsschutz für Kasko/Insassenunfall/Reisegepäck sicherzustellen.

Eine zusätzliche Prüfung seitens des KSA erfolgt nicht. Die Herangehensweise und die Umsetzung in der Praxis obliegen allein dem Dienstherrn/Arbeitgeber der interessierten Mitarbeiter als Mitglied beim KSA. Wenden Sie sich also an die in Ihrem Hause zuständige Stelle.

WELCHE VORTEILE HAT DIESER DECKUNGSSCHUTZ?

- Günstige Konditionen durch das Umlageprinzip und die gute Risikostruktur des KSA.
- Keine Rückstufung im Schadenfall, da der KSA nicht nach dem Schadenfreiheitsrabattsystem arbeitet.
- Bei Beantragung des Vollkaskodeckungsschutzes besteht umlagefrei auch Deckungsschutz für Autoschutzbriefleistungen (*soweit dieser nicht schon anderweitig sichergestellt wurde*).
- Zusätzlich kann Insassenunfalldeckungsschutz, Deckungsschutz für Reisegepäckschäden und eine GAP-Deckung nach den individuellen Bedürfnissen sichergestellt werden.
- Schadenmeldung europaweit 24 Stunden rund um die Uhr möglich (*einschließlich erster Tipps zur Schadenabwicklung*).

UMFANG DES DECKUNGSSCHUTZES

Bei entsprechender Beantragung besteht der Deckungsschutz für die **dienstlichen und privaten Fahrten**, also europaweit und rund um die Uhr. Folgende Deckungsschutzmöglichkeiten bestehen im Einzelnen:

Kaskodeckungsschutz

Im Rahmen des **Teilkaskodeckungsschutzes** sind Schäden am Fahrzeug durch folgende Gefahren gedeckt:

- Brand und Explosion
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung
- Entwendung
- Haarwildschäden
- Glasbruchschäden
- Kurzschluss- und Marderbiss-Schäden an der Verkarbelung
- Überschwemmung

Zusätzlich sind im Rahmen eines **Vollkaskodeckungsschutzes** noch folgende Gefahren erfasst:

- Unfallschäden am eigenen Fahrzeug
- Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen

Über die angebotenen Selbstbehaltvarianten gibt Ihnen die Betriebsabteilung des KSA gern Auskunft.

Gap-/Leasingrestwertdeckung

Auch im privaten Gebrauch nimmt die Inanspruchnahme von Leasingfahrzeugen immer mehr zu. Jedoch kann man dadurch zusätzlichen finanziellen Risiken beim Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges ausgesetzt sein. Erleidet man einen solchen Totalschaden, so ist die Privatperson als Leasingnehmer nicht nur zum Ersatz des Wiederbeschaffungswertes am Tage des Schadens, sondern zur Zahlung des vertraglichen Restwertes verpflichtet. Dieser Restwert stellt in der Regel einen deutlich höheren Betrag dar, als der in der Kaskoversicherung zu ersetzende Wiederbeschaffungswert. Um Sie auch vor diesem finanziellen Risiko zu schützen,

besteht die Möglichkeit, Ihre Kaskodeckung mit der GAP-/Leasingrestwertdeckung sinnvoll zu ergänzen.

Insassenunfalldeckungsschutz

Unabhängig von der Haftungsfrage besteht die Möglichkeit, die Insassen des Kraftfahrzeuges zusätzlich durch einen Insassenunfalldeckungsschutz abzusi- chern. Der Insassenunfalldeckungsschutz des KSA gibt Ihnen keine starren Deckungskonzepte vor, sondern überlässt Ihnen entsprechend Ihrer individuellen Situation die Möglichkeit, den Umfang und die Höhe des Deckungsschutzes frei zu wählen.

Zunächst haben Sie die Möglichkeit, zwi- schen dem Platz- oder Pauschalssystem zu wählen. Beim Platzsystem stehen die vereinbarten Deckungssummen allen Insassen in voller Höhe zur Verfügung. Bei dem Pauschalssystem werden die Deckungssummen auf alle sich im Fahrzeug befindenden Personen aufgeteilt. Aus diesem Grund ist das Pauschalssystem auch die etwas preiswertere Variante. Außerdem können dann indivi- duelle Deckungssummen für den

- Invaliditätsfall
 - Todesfall
 - Krankenhaustagegeld
 - Krankentagegeld
- vereinbart werden.

Deckungsschutz für Reisegepäckschäden

Für die Pkws kann Deckungsschutz für Reisegepäck- schäden der Insassen vereinbart werden.

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise im oder am Fahrzeug mitgeführt werden, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung. Nicht gedeckt sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

- Höchstentschädigung pro Person: 2.500,- EUR
- Höchstentschädigung für Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegen- ständen aus Edelmetall sowie an Foto- und Filmapparaten und Zubehör 1.250,- EUR

Deckungsschutz für Autoschutzbriefleistungen

Für die Pkws und Kräder besteht bei Beantragung eines Vollkaskodeckungsschutzes – ohne zusätzliche Kosten – Deckungsschutz für Autoschutzbriefleistungen, soweit

ein solcher nicht schon anderweitig sichergestellt wurde. Folgende Leistungsarten sind Gegenstand des Deckungsschutzes:

-  Pannen-/Unfallhilfe vor Ort (bis 110 Euro)
-  Bergen des Fahrzeugs
-  Abschleppen (bis 160 Euro)
-  Weiter- oder Rückfahrt
-  Übernachtung
-  Mietwagen (bis 385 Euro/7 Tage)
-  Ersatzteilversand
-  Fahrzeugtransport
-  Fahrzeugunterstellung
-  Fahrzeugverzollung oder -verschrottung
-  Fahrzeugabholung
-  Ersatz von Reisedokumenten
-  Ersatz von Zahlungsmitteln
-  Vermittlung ärztlicher Behandlung
-  Arzneimittelversand
-  Krankenbesuch
-  Krankenrücktransport
-  Rückholung von Kindern
-  Hilfe im Todesfall
-  Kostenerstattung bei Reiseabbruch
-  Reiserückrufservice
-  Hilfeleistung in besonderen Notlagen

► Die Sicherstellung des **Kraftfahrthaftpflicht- deckungsschutzes** muss der Mitarbeiter weiterhin eigenständig bei einem privaten Anbieter vornehmen, dies ist **über den KSA nicht möglich**.

Um Missverständnisse bei der Abwicklung zu vermei- den, möchten wir den interessierten Mitarbeitern gern nachfolgende organisatorische Hinweise geben:

NEUBEANTRAGUNG

Die Beantragung erfolgt ausschließlich über die **Mit- gliedsverwaltung** des KSA, also den **Dienstherrn bzw. Arbeitgeber**, der beim Kommunalen Schadenausgleich Mitglied ist. Der Mitarbeiter muss sich hierfür an die zuständige Stelle in seiner Verwaltung wenden, die alles Weitere veranlasst.

Die Kommune bzw. entsprechende Einrich- tung beantragt den vom Mitarbeiter gewünschten Deckungsschutz mit dem entsprechenden Antragsfor- mular beim KSA (*Kraftfahrzeuganmeldung für aner- kannt privateigene Kraftfahrzeuge*). Da der Dienstherr

als Vertragspartner auftritt, ist das Formular auch nur von dem verantwortlichen Mitarbeiter in der Verwaltung zu unterschreiben und abzustempeln.

Eventuell werden hier weitere **interne Verfahrenswege** hinsichtlich der Beantragung oder des Einzuges des Umlagebeitrages festgelegt. Bitte wenden Sie sich also auch hier an den **in Ihrem Hause zuständigen Ansprechpartner**. Jedoch wird seitens des KSA darum gebeten, immer eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (*Fahrzeugschein*) beizufügen, um die korrekte Einstufung des Fahrzeuges zu gewährleisten.

ÄNDERUNGEN, KÜNDIGUNGEN/ VERTRAGSBEENDIGUNGEN

- Änderungswünsche zum Umfang des Deckungsschutzes (z. B. *Änderung des Selbstbehaltes, Umstellung von Voll- auf Teilkaskodeckungsschutz*) erfolgen formlos über die zuständige Stelle in Ihrer Verwaltung. Die Mitteilung an den KSA erfolgt ebenfalls formlos (*aber schriftlich bzw. per E-Mail*) unter Angabe der Deckungsschutzbestätigungsnummer. Solche Änderungen werden seitens des KSA zum nächsten Quartalsbeginn bestätigt.
- Der Deckungsschutz endet ohne Kündigung bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Als Nachweis ist eine Kopie des Kaufvertrages bzw. eine Bescheinigung der Außerbetriebsetzung von der Zulassungsstelle einzureichen.
- Kündigungen des gesamten Vertrages können nur zum Ende des Geschäftsjahres (*Kalenderjahres*) vorgenommen werden und müssen schriftlich bzw. per E-Mail mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres beim KSA eingehen.
- Scheiden Mitarbeiter aus, endet der Deckungsschutz sofort oder spätestens zum Ende des Kalenderjahres. Dem Mitarbeiter kann dann eine Bestätigung zum Schadenverlauf erstellt werden. Das wird jedoch in der Regel nicht erforderlich sein, da die privaten Versicherer in solchen Konstellationen für die Kaskoversicherung die Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrthaftpflichtversicherung zugrunde legen.

UMLAGEBERECHNUNG

Die Berechnung der Umlage/Vorschussumlage erfolgt im Rahmen des Umlageverfahrens einmal im Kalenderjahr (*regelmäßig im März*). Die Forderung wird vom KSA gegenüber dem Dienstherrn als Vertragspartner geltend gemacht.

Unterjährige Abrechnungen für die Abmeldung alter Fahrzeuge oder Anmeldung der Neufahrzeuge erfolgen grundsätzlich nicht. Hier ist der jeweilige Abrechnungstermin (*regelmäßig im März*) zu berücksichtigen. Die interne Weiterberechnung des Umlagebeitrages erfolgt durch den Dienstherrn an den Mitarbeiter. Das kann beispielsweise durch eine Gehaltsverrechnung oder anderweitige Verfahrenswege erfolgen. Durch den KSA wird hierfür eine Abrechnung bezogen auf das einzelne Fahrzeug zu o. g. Terminen bereitgestellt.

VERFAHRENSWEISE IM SCHADENFALL

Die Schadenmeldung für den Kaskodeckungsschutz erfolgt anhand des „Berichtes über einen Kaskoschaden/ anerkannt privateigenes Kfz“.

Die Abwicklung des Schadenfalles kann bei Zustimmung der Mitgliedsverwaltung direkt mit den Mitarbeitern oder der Werkstatt erfolgen, sodass auch hier eine unkomplizierte Vorgehensweise möglich ist.

Für die Frage der Einschaltung eines Kraftfahrzeugsachverständigen im Rahmen des Kaskodeckungsschutzes gilt grundsätzlich § 6 Abs. 3 der Verrechnungsgrundsätze für die Verrechnungsstellen Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Kraftfahrzeuge. Diese regeln hierzu Folgendes:

„Bei Kaskoschäden darf mit der Instandsetzung erst nach vorher erteilter Genehmigung des KSA begonnen werden, es sei denn, dass die Reparaturkosten voraussichtlich den Betrag von EUR 2.500,- nicht übersteigen. Kommt in Betracht, dass die Instandsetzungskosten den Wert des Fahrzeuges übersteigen oder betragen die Reparaturkosten mehr als EUR 2.500,-, ist das Gutachten eines anerkannten Kraftfahrzeugsachverständigen vorzulegen. Soweit mit der Erstellung des Gutachtens nicht eine der Sachverständigenorganisationen betraut werden soll, mit denen der KSA entsprechende Vereinbarungen unterhält, ist die Beauftragung des Sachverständigen mit dem KSA abzustimmen.“

Bei Schadenfällen mit einem Schadenvolumen von voraussichtlich mehr als EUR 7.500,- erfolgt die Bestimmung bzw. Beauftragung des Sachverständigen ausschließlich durch den KSA.“ Die Schadenmeldung für den Insassenunfalldeckungsschutz erfolgt anhand des „Berichtes über einen Autoinsassenunfall“.

Berlin, 4. Mai 2007

BERECHNUNGSBEISPIELE

Kaskodeckungsschutz

(Abkürzungen der Tabelle: VK = Vollkasko, TK = Teilkasko, SB = Selbstbehalt)

Vorschussumlage 2007	TSN	Typklasse	VK ohne SB einschließlich TK ohne SB		VK mit SB 150 EUR einschließlich TK ohne SB	
			Jahrespunkte	Betrag	Jahrespunkte	Betrag
VW Golf V 1.6	743	16	769	366,04 EUR	584	277,98 EUR
Toyota Corolla 1.6	ABF	16	769	366,04 EUR	584	277,98 EUR
Opel Astra 1.6	358	17	878	417,93 EUR	667	317,49 EUR
Ford Focus 1.6	AAK	17	878	417,93 EUR	667	317,49 EUR
Mazda 323 1.5	209	19	1.068	508,37 EUR	812	386,51 EUR
Fiat Punto 1.2 16V	407	18	956	455,06 EUR	727	346,05 EUR
Audi A3 1.6	ADS	16	769	366,04 EUR	584	277,98 EUR
Audi A4 Avant 2.0 TDI	AFO	19	1.068	508,37 EUR	812	386,51 EUR
Opel Vectra 2.0 DTI	072	19	1.068	508,37 EUR	812	386,51 EUR
Merc.-Benz C 180	AIF	19	1.068	508,37 EUR	812	386,51 EUR
BMW 318i	574	18	956	455,06 EUR	727	346,05 EUR
Merc.-Benz E 200	303	22	1.424	677,82 EUR	1.082	515,03 EUR
BMW 520i	690	21	1.244	592,14 EUR	945	449,82 EUR

Insassenunfalldeckungsschutz/Pauschalssystem

Invaliditätssumme:	100.000 EUR
Todesfallsumme:	50.000 EUR
Krankenhaus-Tagegeld:	20 EUR
Tagegeld:	20 EUR
Vorschussumlagebeitrag:	5,85 EUR*

*Die derzeit gültige Versicherungssteuer in Höhe von 19 % wurde bereits berücksichtigt. Die Vorschussumlagebeiträge wurden auf Grundlage der für das Geschäftsjahr 2007 zu Grunde liegenden Vorschussumlagequoten und Typklassen ermittelt. Da sich diese jedes Jahr ändern können, ist für eine abschließende Kalkulation eine individuelle Berechnung über die Betriebsabteilung des KSA vorzunehmen.

Insassenunfalldeckungsschutz/Platzsystem

für 5 Plätze einschließlich Fahrer

Invaliditätssumme:	100.000 EUR
Todesfallsumme:	50.000 EUR
Krankenhaus-Tagegeld:	20 EUR
Tagegeld:	20 EUR
Vorschussumlagebeitrag:	12,19 EUR*

HABEN SIE NOCH WEITERE FRAGEN?

Für alle weiteren Fragen zum Umfang des Deckungsschutzes, zur Verfahrensweise oder für konkrete Vorschussumlageberechnungen steht Ihnen jederzeit die Betriebsabteilung gern zur Verfügung:

Deckungsschutz für Reisegepäckschäden:

Deckungssumme:	2.500 EUR
Unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnen wir bei einem Pkw einen Vorschussumlagebeitrag in Höhe von:	1,79 EUR*

- Telefon: 030 42152-560
- E-Mail: kfz.betrieb@ksa-okv.de

Ansonsten wünschen wir Ihnen allzeit **Gute Fahrt!**

Kommunaler Schadenausgleich
der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
Konrad-Wolf-Straße 91/92, 13055 Berlin • Postanschrift: 13048 Berlin
Tel.: 030 42152-0 • Fax: 030 42152-111
www.ksa.de

OKV
Ostdeutsche Kommunalversicherung
auf Gegenseitigkeit
Konrad-Wolf-Straße 91/92, 13055 Berlin
Tel.: 030 42152-0 • Fax: 030 42152-600
www.okv-online.com